

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 3562

vom 17. November 1992

Gemeinde Ormalingen , Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Ormalingen hat am 19. Juni 1992 den Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan beschlossen.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Ormalingen durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt.

Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass dem bereits genehmigten Teilzonenplan Landschaft "Farnsburg" die Empfindlichkeitsstufe III zugewiesen wurde. Im Sinne einer redaktionellen Ergänzung wird diese Zuordnung in den vorliegenden Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan aufgenommen.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes beschliesst der Regierungsrat folgendes:

:/// 1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Ormalingen am 19. Juni 1992 beschlossene Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 50/LES/1/0 versehenen Exemplare des Planes.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Ormalingen, 4464 Ormalingen
- Ingenieurbüro Sutter, Hooland 10,
4424 Arboldswil
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Tiefbauamt
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

